



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 1

Freitag, den 11. Januar

2008

## INHALT:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Landtagswahl am 27. Januar 2008; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 86 . . . . . 1
- Landtagswahl am 27. Januar 2008; Sitzung des Kreiswahlausschusses . . . . . 1
- Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) WP Fiebing II . . . . . 1
- Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) WP Königsmoor . . . . . 1

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

- Bekanntmachung einer Entscheidung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) . . . . . 2

### C. Bekanntmachungen der Gemeinden

- Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2008 . . . . . 2
- Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007 . . . . . 3

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Landtagswahl am 27. Januar 2008; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 86

Zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für den Wahlkreis 86 – Aurich werden insgesamt acht Briefwahlvorstände eingesetzt, die am 27. Januar 2008 ab 15 Uhr im Kreishaus in Aurich, Fischteichweg 7-13, 2. Obergeschoss, zusammentreten werden.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Aurich, 2. Januar 2008

#### Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 86 (Aurich)

Theuerkauf (Siegel)

### Landtagswahl am 27. Januar 2008; Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Donnerstag, 31. Januar 2008, findet um 10.00 Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7-13, eine

SITZUNG DES KREISWAHLAUSSCHUSSES statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

#### TAGESORDNUNG:

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen und des Schriftführers des Kreiswahlausschusses (soweit noch nicht geschehen)
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl am 27. Januar 2008 für den Wahlkreis 86 – Aurich

Aurich, 2. Januar 2008

#### Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 86

Theuerkauf (Siegel)

### Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) WP Fiebing II

Die Fa. Enercon GmbH, Dreekamp 5, in 26605 Aurich hat die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit 108,3 m Nabenhöhe in der Gemarkung: Fiebing, Flur 4, Flurstücke 44, 79/2, 86/1 und 52, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 04.01.2008

Landkreis Aurich  
Der Landrat

### Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) WP Königsmoor

Die Fa. Windpark Königsmoor Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, Pfalzdorfer Str. 58, in 26607 Aurich hat die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-53 mit 64,9 m Nabenhöhe in der Gemarkung: Spekendorf, Flur 7, Flurstück 58/1, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 04.01.2008

Landkreis Aurich  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

### Bekanntmachung einer Entscheidung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, ist mit Bescheid vom 21.12.2007 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Forschungswindenergieanlagen des Typs ENERCON E126 / Nabenhöhe 135 m / Rotordurchmesser 127 m, eines Windmessmastes sowie für Erschließungsflächen und sonstigen Nebenanlagen erteilt worden.

Standort des Vorhabens: Gemarkung Wybelsum, Flur 14 - Flurstück 1/7, Flur 15 - Flurstück 3/10 (Rysumer Nacken, Emden).

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen erteilt und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Emden, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch fristgerecht beim Fachdienst Bauaufsicht,

Ringstraße 38 b, 26721 Emden oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Emden erhoben wird.

Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit von Montag, 14.01.2008 bis Freitag, 25.01.2008 bei der Stadt Emden, Ringstraße 38b, 26721 Emden (Verwaltungsgebäude II) in der Zeit von montags bis donnerstags von 8.00 - 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.30 Uhr zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Emden, den 08.01.2008

**Stadt Emden**  
Fachdienst Bauaufsicht

## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen auf	15.866.400 €
in den Ausgaben auf	15.866.400 €
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen auf	5.341.700 €
in den Ausgaben auf	5.341.700 €
<b>im Gesamthaushalt</b>	
in den Einnahmen auf	21.208.100 €
in den Ausgaben auf	21.208.100 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Baubetriebshof Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2008 wird

<b>im Erfolgsplan mit</b>	
Erträgen von	1.585.000 €
Aufwendungen von	1.585.000 €
<b>im Vermögensplan mit</b>	
Einnahmen von	105.000 €
Ausgaben von	105.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Kredite für Ausgaben im Vermögensplan des Eigenbetriebes Baubetriebshof Wiesmoor werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes Baubetriebshof Wiesmoor in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuern
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
- Gewerbsteuer 340 v.H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 6.000 Euro je Haushaltsstelle sind gemäß § 89 Abs. 1 NGO unerheblich. Für Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durch den Deckungskreis 13 - Leistungen des Baubetriebshofs gedeckt werden und durch die Ausgliederung des Baubetriebshofes entstanden sind, gilt eine Grenze von 50.000 Euro. Die Regeln über die Auftragsvergabe bleiben unberührt.

Wiesmoor, 17.12.2007

**Stadt Wiesmoor**

Meyer  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 94 Abs. 2, 102 Abs. 3 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 2. Januar 2008, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.01.2008 bis zum 22.01.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Zimmer 16, öffentlich aus.

Wiesmoor, 2. Januar 2008

**Stadt Wiesmoor**

Meyer  
Bürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), sowie des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG vom 08.03.1978, Nds. GVBl. S. 233) in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Außerdem erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 20,- Euro je Sitzung. Daneben werden die mandatsbedingten Aufwendungen für notwendige Kinderbetreuung bis zur Höhe von 8,- Euro je Stunde erstattet. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 20,- Euro je Sitzung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 18 Sitzungen jährlich begrenzt.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 5 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (3) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gezahlt.

### **§ 2**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters, für die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an die zwei Vertreter des Bürgermeisters je 100,- Euro
  - b) Fraktionsvorsitzende 30,- Euro  
bei mehr als 10 Fraktionsmitgliedern für jedes weitere Mitglied je 3,- Euro
  - c) an Mitglieder des Verwaltungsausschusses 30,- Euro
- (2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es grundsätzlich von den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 nur die jeweils höchste.
- (3) Üben die Stellvertreter des Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ihr Amt in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht aus, so entfällt für den über 2 Monate hinausgehenden Zeitraum mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats die Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

### **§ 3**

#### **Reisekosten, Fahrtkosten**

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten bei Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes einschließlich der Fahrten zu den Sitzungen mit eigenem Kraftfahrzeug eine Entschädigung von 0,30 Euro, mindestens 3,00 Euro je Dienstreife bzw. Fahrt zu den Sitzungen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten beide Stellvertreter des Bürgermeisters für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes mit eigenem Kraftfahrzeug eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.  
Üben die Stellvertreter ihr Amt ununterbrochen länger als 2 Monate nicht aus, so entfällt für den über 2 Monate hinausgehenden Zeitraum mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats die Zahlung der Fahrtkostenpauschalentschädigung.

- (3) Für die vom Rat für Ratsmitglieder und von der Gemeinde für die ehrenamtlich tätigen Personen genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Reisekostenbestimmungen gezahlt. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt, wenn das Sitzungsgeld erreicht oder überschreitet. Für die Fahrtkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 4**

#### **Verdienstausschlag**

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten den infolge des Mandats erwachsenen nachgewiesenen Verdienstausschlag erstattet. Die Entschädigung für den Verdienstausschlag wird auf einen Höchstbetrag von 50 Euro je Stunde festgesetzt.  
Die Anforderung hat dann durch den Arbeitgeber zu erfolgen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche für Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, können auf Antrag eine pauschalierte Nachteilerstattung in Höhe von 7,60 € je Stunde erhalten. Sollte die Inanspruchnahme einer Hilfskraft erforderlich sein, können auf Antrag die entstehenden Kosten erstattet werden. Für die Erstattung werden in der Regel nur die Stunden in Betracht gezogen, die während der Normalarbeitszeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr anfallen.
- (4) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird durch die Teilnahme an Brandeinsätzen, Ausbildungslehrgängen und Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes entstehender Verdienstausschlag auf Antrag erstattet. Die Entschädigung für den Verdienstausschlag wird auf einen Höchstbetrag von 50 Euro je Stunde festgesetzt. Die Anforderung hat durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Im Übrigen gilt Absatz 3 in analoger Anwendung.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen - einschl. Fahrt- und Reisekosten für Dienstreisen im Gemeindegebiet - festgesetzt:

Gemeindebrandmeister	140 Euro
Stellv. Gemeindebrandmeister	60 Euro
Ortsbrandmeister FW Hinte	60 Euro
Ortsbrandmeister FW Loppersum	60 Euro
übrige Ortsbrandmeister	55 Euro
alle stellv. Ortsbrandmeister	30 Euro
Sicherheitsbeauftragter	20 Euro
Gerätewart FW Hinte	30 Euro
Gerätewart FW Loppersum	30 Euro
übrige Gerätewart	25 Euro
Atemschutzgerätewart FW Hinte u. Loppersum	25 Euro
übrige Atemschutzgerätewart	20 Euro
Jugendfeuerwehrwart	30 Euro
Gemeindejugendfeuerwehrwart	30 Euro
Schriftführer Gemeindeführer	20 Euro
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Auslagen und der Verdienstausschlag der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen abgegolten, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung vorgenommen wurde.
- (3) Funktionsträger und stellvertretende Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr, die neben ihrer Funktion noch eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion in Absatz 1 festgesetzten Betrages einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

- (4) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienst-ausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 22.11.2001 mit den Nachträgen vom 01.08.2003 und 01.04.2006 außer Kraft.

Hinte, den 17.12.2007

**Gemeinde Hinte** (Siegel)

Der Bürgermeister  
Schneider